

# Arbeiterzeitung

Abonnementbedingungen:  
 Wien: Mit Anstellung ins Haus:  
 monatlich 60 Sch.  
 monatlich 25.00, vierteljährlich 75.00  
 zum Abholen in den Filialen, in allen  
 Zahn-Krankheiten und Geschlechtskrankheiten:  
 monatlich 25.00.  
 Preis und Ausgabe:  
 Monatlich 25.00, vierteljährlich 75.00.  
 bei freier Anstellung durch die Post.  
 Bezugsstellen: Vierteljährlich 25.00.  
 für alle anderen beim Verlagsverein  
 angeführt, außer: Vierteljährlich 25.00.  
 Abonnementen werden angenommen  
 in der Administration, V. Reichs  
 Ringstraße 97, und in den Filialen:  
 I. Schulerstraße 18, Tel Aviv 600.

## Zwangsweise oder freie Organisation des Konsums?

Wer den systematischen Kampf gegen den Hunger, den im Deutschen Reiche nicht nur die Staatsbehörden, sondern auch die ganze bürgerliche Gesellschaft mit zähem Eifer führt, mit einiger Aufmerksamkeit verfolgt hat, ist über die Fülle der Formen und Methoden

erstaunt, mit denen man den Konsum zu organisieren versucht hat. Nirgends ging man bloß nach der bürokratischen Schablone vor, einen örtlichen Kreis von Haushaltungen mechanisch abzugrenzen wie einen Amtssprengel und gleichsam als willenlose Untertanen unter eine Ernährungsbehörde oder eine Lebensmittelabgabestelle zu setzen. Der Schimmel „Amt, Untertan und Amtssprengel“ erschöpft eben das Organisationsproblem nicht, wie bequem er auch erscheinen mag.

Fast überall betrieb man den freiwilligen Selbstzusammenschluß der Interessenten, führte die schon vorhandenen Kräfte in Verbände zusammen, übertrug oder überließ ihnen vielmehr die technischen Arbeiten, die sie seit jeher durchzuführen hatten, und beschränkte sich darauf, beisammenzuhalten, immer neuen Anstoß zu geben und darüber zu wachen, daß sich das Privatinteresse nicht zu weit vorwage. So hat man, um nur ein Beispiel zu nennen, die besugten und erfahrenen Viehhändler nicht einfach an die Luft gesetzt und den Einkauf nicht an sachunkundige öffentliche Angestellte übertragen, sondern die Viehhändler jedes Kreises zu einem Zwangsverband vereinigt, durch den Buchzwang und ständige Kontrolle streng überwacht und dadurch jede Störung des gewohnten Verkehrs vermieden. So haben einzelne Städte ihre Lebensmittelgewerbe in „Gesellschaften für Volksernährung“ syndiziert und bewirkt, daß ihre Erfahrung der Stadt nutzbar wird, ohne daß ihr Eigennutz ihr Schaden stiftet. Es liegt durchaus in diesem Geiste, daß man auch dem einkaufenden Bürger nicht mehr Zwang und Unbequemlichkeit auferlegte, als unbedingt nötig ist.

Das ist nun der große Vorteil, der von uns schon öfter geschilberten Kundenverzeichnung, daß die freien gewohnten Verkehrsbeziehungen, wie sie im Frieden bestanden haben und sich nach hundertlei Gründen täglich umgestalten, nicht gestört werden. Aus welchen Gründen eine Kundschaft gerade dieses Geschäft zum Einkauf wählt, entzieht sich der Beurteilung durch die Behörden vollständig. Es mag vielfach bloße Gewöhnung, alteingelebte Beziehung oder unbestimmte Vorliebe sein, zu allermeist sind es ernste wirtschaftliche Gründe: die Anpassung des Geschäftes an einen bestimmten Kundenkreis, der Vorteil der Lage, die Ersparnis an Zeit und Unkosten, das Vertrauen in die redliche Handhabung von Maß und Gewicht, die angemessene Behandlung und Umgangsweise. Wer sein gutes Geld im Wege des Einkaufs hingibt, will ja das Entgelt dafür nicht hinnehmen als Gnade und Gefälligkeit oder in Demut wie das Erkenntnis einer Behörde. Wenn man auch zugeben muß, daß heute die Einkaufenden schon alles und jedes sozusagen „mit in Kauf nehmen“, falls sie nur die gesuchte Ware finden, so kann doch eine Reform unmöglich darin bestehen, dieses Uebel gar nicht zu beseitigen oder auch nur zu mindern, sondern geradezu zur organischen Einrichtung zu machen! Jeden Haushalt schlanke einem privaten Geschäftsmann als seiner Brot- oder Mehlbehörde zuweisen, ohne Rücksicht auf die Eigenheiten der Kundschaft wie des Geschäftsmannes, ohne Rücksicht auf die örtlichen Umstände, heißt ein Zwangsverhältnis aufrichten, das nur dann gerechtfertigt wäre, wenn die gestellte Verwaltungsaufgabe anders schon gar nicht mehr zu lösen wäre. Die äußerste Not kennt natürlich auch die letzte Rücksicht nicht mehr; aber diese äußerste Not liegt nicht vor, da alle Aufgaben besser durch die freiwillige Kundenliste gelöst werden.

Der heute versendete Entwurf des Rathauses, der sich schönfärbereihaft „Schaffung einer Mehleinkaufslarte“ überschreibt, enthält endlich die sehr wünschenswerte Reform, daß neben der auf das Individuum berechneten Brotlarte ein Bezugsschein für den ganzen Haushalt, für alle Köpfe in einem, eingeführt wird. Diese Mehleinkaufslarte ist richtig gedacht, nur falsch benannt, denn von einem „Einkaufslarten“ im Sinne eines freien Vertrages bürgerlichen Rechtes ist gar keine Rede mehr; die Karte soll zum Bezug von Mehl aus einer bestimmten Abgabestelle in fester Menge und zu festem Preise berechtigen, ist also eine Anweisung auf Mehlbezug aus einer städtischen Stelle, ein auf den Haushalt lautender Bezugsschein. Dieser Bezugsschein ist ein unumgänglicher Verwaltungsbehelf geworden.